

► Vollstreckungspraxis

Wenn die Vermögensauskunft Schuldner „warnt“ ...

| Der Gläubiger erfuhr über den Gerichtsvollzieher, dass der Schuldner zwei Motorräder angemeldet hatte, die er nicht in der Vermögensauskunft angegeben hatte. Jetzt wäre es möglich, die Vermögensauskunft ergänzen zu lassen. Doch der Gläubiger zögerte: Denn würde der Gerichtsvollzieher den Schuldner erneut aufsuchen und gezielt nach neuem Besitz fragen oder nur mitteilen, dass er den Schuldner befragen wolle, könnte dieser versuchen, die – bevorstehende – Pfändung zu verhindern. Was nun? |

In solchen Fällen kann es taktisch klug sein, den Gerichtsvollzieher nicht zu beauftragen, die Vermögensauskunft zu ergänzen. Besser ist es, direkt die Sachpfändung zu betreiben und zuvor mit dem Gerichtsvollzieher zu erörtern, in welcher Höhe er einen Vorschuss anfordert. Der Gläubigerbevollmächtigte kann dann abschätzen, ob das Kosten-Nutzen-Verhältnis gewahrt ist. So wird der Schuldner überrascht, und der Gläubiger kann effektiv zugreifen.

PRAXISHINWEIS | Die Erfahrung lehrt, dass sich Schuldner bei konkret drohenden Pfändungen plötzlich entgegenkommend zeigen und zahlen.

▾ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Vermögensauskunft nachbessern – aber richtig, VE 16, 183

► Gerichtsvollziehervollstreckung

Vollstreckung mit Durchsuchungsbeschluss fortsetzen: kein Formularzwang

| In der Praxis kommt es immer wieder zu folgender Situation: Der Gläubiger beauftragt den Gerichtsvollzieher mittels amtlichem Formular mit der Sachpfändung. Der Schuldner verweigert dem Gerichtsvollzieher den Zutritt zur Wohnung. Daraufhin erhält der Gläubiger die Vollstreckungsunterlagen nebst Gerichtsvollzieher-Protokoll zurück. Der Gläubiger beantragt einen Durchsuchungsbeschluss gemäß § 758a ZPO, der auch erlassen wird. Besonders schön: Der Gläubiger darf dem Gerichtsvollzieher den Beschluss formlos zuschicken, damit dieser weiter vollstreckt, und muss hierfür kein amtliches Formular verwenden. |

Das gilt, da es sich nicht um einen neuen Vollstreckungsauftrag handelt, sondern der alte fortgeführt wird. Es genügt, zu formulieren, dass „die Vollstreckung gemäß des ursprünglichen Vollstreckungsantrags weiter zu betreiben ist“.

PRAXISHINWEIS | Die Durchsuchungsanordnung selbst ist zwingend mit dem Formular „Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung“ zu beantragen. Sie können Zeit sparen, wenn Sie auf dem Antragsformular zur Durchsuchung auf Seite 1 unten ankreuzen, dass der Beschluss nach Erlass mit allen Vollstreckungsunterlagen direkt an den Gerichtsvollzieher geschickt wird.

Überraschungstaktik

Zahlungsbereitschaft steigt



ARCHIV

Ausgabe 11 | 2016
Seite 183

So können Sie formulieren

Gericht soll Beschluss nicht an die Kanzlei, sondern an GV schicken